



Begleitende Hinweise zum Förderverfahren

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und Apotheker:innen im ländlichen Raum vom 22.11.2023

Ein zentrales Anliegen der Thüringer Landesregierung als Baustein zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist, für alle Bürger:innen in Stadt und Land eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische und pharmazeutische Versorgung zu gewährleisten.

Das Land gewährt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt:innen, Zahnärzt:innen und Apotheker:innen im ländlichen Raum vom 22.11.2023 und der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Zuwendungen für die Niederlassung von Ärzt:innen und Zahnärzt:innen sowie für die Aufnahme eines Apothekenbetriebs im ländlichen Raum.

Programmziel ist es, die Entscheidung für eine (zahn-)ärztliche Niederlassung und die Aufnahme eines Apothekenbetriebes im ländlichen Raum zu unterstützen und Gründungen oder Übernahmen von (Zahn-)Arztpraxen und Apotheken zu fördern.

Im Folgenden finden interessierte Antragsteller:innen begleitende Hinweise zum Förderverfahren, welche das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als zuständige Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem richtlinienführenden Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) erstellt hat.

Diese Hinweise informieren über wesentliche Fördervoraussetzungen, über die Durchführung des Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahrens sowie über mit dem Erhalt der Zuwendung verbundene Pflichten. Sie sind nur eine zusätzliche Hilfestellung.

Maßgebend sind vielmehr die o. g. Richtlinie, die ihr zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie ggf. von den ANBest-P abweichende Regelungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides.



Inhaltsverzeichnis

1. Wo finde ich Antragsformulare und wo sind sie einzureichen?	3
2. Darf mit der Niederlassung vor der Bewilligung begonnen werden?	3
3. Wann sind die Anträge einzureichen?	4
4. Förderzeitraum: Was ist im Antragsformular anzugeben?	4
5. Kann die Förderung gewährt werden, wenn die Niederlassung auch durch Dritte gefördert wird?	5
6. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?	5
7. Welche Ausgaben werden nicht gefördert?	5
8. In welcher Höhe erfolgt eine Förderung?	5
9. Auf welche Statistikdaten bzw. Quellen wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zurückgegriffen? ...	6
10. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	6
11. Was passiert, wenn die Niederlassung keine 60 Monate aufrechterhalten wird?	6
12. Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?	6
13. Welche weiteren Verpflichtungen sind mit dem Erhalt der Zuwendung verbunden?	7

1. Wo finde ich Antragsformulare und wo sind sie einzureichen?

Die Antragsformulare für die einzelnen Berufsgruppen finden Sie auf der Internetseite der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Abteilungsgruppe „Arbeits- und Wirtschaftsförderung“ des Thüringer Landesverwaltungsamts.

Ärzt:innen:

<https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/foerderung-der-niederlassung-von-aerztinnen>

Zahnärzt:innen:

<https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/foerderung-der-niederlassung-von-zahnaerztinnen>

Apotheker:innen:

<https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/foerderung-der-niederlassung-von-apootherkinnen>

Die Antragsformulare sind vollständig ausgefüllt und im rechtsverbindlich unterschriebenen Original bei der Bewilligungsbehörde unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung
Weimarische Str. 45/46
99099 Erfurt

Bitte füllen Sie den Antrag elektronisch und nicht handschriftlich aus. Das Formular enthält Verweise und Formeln, die andernfalls nicht ausgeführt werden können.

Fragen zur Antragstellung richten Sie auch gerne an:

Niederlassungsfoerderung-AGr4@tlvwa.thueringen.de

2. Darf mit der Niederlassung vor der Bewilligung begonnen werden?

Nein. Mit der Niederlassung bzw. den Maßnahmen zur Vorbereitung des Praxis- bzw. Apothekenbetriebs darf vor der Bekanntgabe der Bewilligung der Förderung grundsätzlich nicht begonnen werden. Andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

Als Beginn zählen zum Beispiel bereits die verbindliche Anmietung bzw. der Kauf von Praxis- bzw. Geschäftsräumen, der Kauf von Möbeln und medizinischen Gerätschaften, die Beauftragung von Handwerkern sowie sonstige Vertragsabschlüsse oder Dispositionen, die in Bezug auf die Niederlassung rechtsverbindlich getätigt werden. Der Abschluss z. B. eines Praxiskaufvertrages vor Bewilligung Ihres Antrages ist folglich förderschädlich.

Ausnahmen davon sind möglich und zu beantragen (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn). Dabei ist zu beachten, dass auch bis zu dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mit dem Vorhaben begonnen wird.

Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist schriftlich an das TLVwA zu richten. In dem Antrag ist zu begründen, weshalb der vorzeitige Maßnahmenbeginn unabdingbar für die geplante Niederlassung ist. Eine positive Entscheidung trifft ausschließlich das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Bitte berücksichtigen Sie dabei die unter Ziffer 3 genannte Antragsfrist. Über die Entscheidung werden Sie schriftlich durch das TMASGFF informiert.

Wichtig:

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf die Förderung. Auch im Fall einer Genehmigung ist eine anschließende Ablehnung Ihres Förderantrages nicht ausgeschlossen.

3. Wann sind die Anträge einzureichen?

Grundsätzlich reichen Sie Ihren Antrag frühestmöglich mit Ihren ersten Planungen zur Niederlassung, jedoch bitte spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn Ihres Projektvorhabens ein.

Bei einer kurzfristigeren Einreichung kann Ihnen eine abschließende Entscheidung vor dem Projektbeginn nicht mit Sicherheit in Aussicht gestellt werden. Eine Antragstellung erst nach Projektbeginn schließt eine Förderung aus. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Ziffer 2 verwiesen.

Nach dem Posteingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Die Zustimmung des Zulassungsausschusses für Ärzte/Zahnärzte hinsichtlich der Praxisneugründung oder Übernahme eines Vertragsarztsitzes bzw. die Genehmigung einer Zweig- oder Filialpraxis ist keine bei Antragstellung und Bewilligung unbedingt vorliegende Zuwendungsvoraussetzung. Vielmehr kann der Zuwendungsbescheid mit einem Vorbehalt der Vorlage der Zulassungsentscheidung versehen werden.

4. Förderzeitraum: Was ist im Antragsformular anzugeben?

Es können nur Ausgaben anerkannt und gefördert werden, die auch tatsächlich im Förderzeitraum entstehen bzw. begründet sind.

Als Beginn des Förderzeitraums wählen Sie bitte das Datum, ab dem Sie zum Beispiel frühestens die Anmietung/den Kauf von Praxis- bzw. Geschäftsräumen, den Kauf von Möbeln und medizinischen Gerätschaften, die Beauftragung von Handwerkern, sonstige Vertragsabschlüsse oder Dispositionen in Bezug auf die Niederlassung rechtsverbindlich tätigen möchten. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn unter 2.

Das Ende des Förderzeitraums ist regelmäßig spätestens der 31.12. des Jahres der Niederlassung.

Falls Ihr Vorhaben über den Jahreswechsel hinaus verlaufen sollte, kann nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls eine abweichende Regelung getroffen werden.

Der Förderzeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5. Kann die Förderung gewährt werden, wenn die Niederlassung auch durch Dritte gefördert wird?

Soweit die Niederlassung bereits durch Dritte (z.B. im Rahmen von Sicherstellungsmaßnahmen aus dem Strukturfonds der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung Thüringen) gefördert wird bzw. gefördert werden soll, ist dies im Förderantrag und ggf. auch im laufenden Antragsverfahren anzugeben. Je nach Gegenstand der erhaltenen oder geplanten Förderung wird dann im Einzelfall geprüft, ob das zu einer grundsätzlich nicht zulässigen Doppelförderung führen würde oder mehrere Förderungen nebeneinander zulässig sind.

6. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen im Zusammenhang mit der Niederlassung bzw. Aufnahme des Apothekenbetriebs, zum Beispiel für die Renovierung bzw. den Umbau der Praxis- bzw. Apothekenräume, den Kauf von medizinischen Gerätschaften, Büro- und Geschäftsausstattung, sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit (z. B. Rampen, Sanitäreinrichtungen, Leiteinrichtungen).

7. Welche Ausgaben werden nicht gefördert?

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Anschaffung von Kraftfahrzeugen jeglicher Art und immaterielle Vermögensposten (sog. Goodwill-Kosten, immaterieller Praxiswert).

Instandsetzungen, Renovierungen oder Erweiterungen am Standort einer bereits bestehenden eigenen Niederlassung bzw. eines bereits bestehenden Apothekenbetriebs können ebenso nicht gefördert werden wie Ausgaben im Zusammenhang mit der Einstellung angestellter Ärzt:innen oder Apotheker:innen an einer bereits bestehenden Niederlassung.

Ausgeschlossen ist außerdem die Förderung von Übernahmen, wenn es sich bei den Nachfolger:innen um Verwandte ersten Grades im Verhältnis zu den Vorgänger:innen handelt.

Förderfähig ist indes die Erweiterung der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Versorgung durch Eröffnung einer Zweig- oder Filialpraxis, sofern dort die ärztliche Tätigkeit an mindestens zehn Stunden an mehr als einem Tag in der Woche bzw. die zahnärztliche Tätigkeit an mindestens acht Stunden an mehr als einem Tag in der Woche stattfindet.

8. In welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe des Festbetrages für Investitionen bemisst sich unter anderem an der Größe der Gemeinde, in der die Niederlassung stattfinden soll und an dem Umfang des Versorgungsauftrags. Für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit kann separat ein Festbetrag in Höhe von bis zu 5.000 Euro bewilligt werden.

Die beiden Festbeträge werden nur in voller Höhe gewährt, wenn die jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens denselben Betrag erreichen.

Das Antragsformular ermittelt die Höhe des beantragbaren Festbetrages anhand Ihrer Angaben.

9. Auf welche Statistikdaten bzw. Quellen wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahl zurückgegriffen?

Als ländlicher Raum im Sinne dieser Förderung gelten bei der Niederlassung von Ärzt:innen und Apotheker:innen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 25.000 Einwohnern; bei Zahnärzt:innen bis zu 45.000 Einwohnern. Bei der Feststellung der Einwohnerzahl werden die jeweils zur Antragstellung aktuellen Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik genutzt (<http://www.statistik.thueringen.de/startseite.asp>).

10. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto bei einem Kreditinstitut. Sie müssen die Zuwendung unter Verwendung des vom TLVwA vorgegebenen Formulars ‚Mittelanforderung‘ abrufen. Das Formular ‚Mittelanforderung‘ steht Ihnen auf der Internetseite des TLVwA zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:

Gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Wenn sich Ihre Zahlungen auf einen längeren Zeitraum erstrecken, können Sie die Zuwendung auch in mehreren Teilraten abrufen, um dies zu gewährleisten.

11. Was passiert, wenn die Niederlassung keine 60 Monate aufrechterhalten wird?

Mit dem Erhalt der Zuwendung sind Sie verpflichtet, Ihre Niederlassung mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und die Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben.

Über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben werden, darf vor Ablauf von 60 Monaten nach Ende der Förderung nicht anderweitig verfügt werden (Zweckbindungsfrist).

Andernfalls kann die Bewilligung vollständig oder teilweise widerrufen werden, der Förderbetrag wäre nebst Verzinsung gemäß Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) dann durch Sie zurückzuerstatten.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Beendigung der Niederlassung bzw. Schließung der Zweigpraxis nicht zu vertreten hat oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Über das Vorliegen eines solchen Härtefalls wird im Einzelfall durch das TMASGFF entschieden.

12. Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?

Mit dem Erhalt der Zuwendung sind Sie verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis einzureichen. Mit dem Verwendungsnachweis belegen Sie die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und des Zuwendungsbescheids.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive Belegliste. Das zu verwendende Formular erhalten Sie auf der Internetseite des TLVwA, welches die Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt. Außerdem ist eine Inventarliste einzureichen.



Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen oder zweckentsprechenden Verwendung der Mittel sowie bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen der Richtlinie sind die Fördermittel nebst Verzinsung gemäß Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

13. Welche weiteren Verpflichtungen sind mit dem Erhalt der Zuwendung verbunden?

Mit dem Erhalt der Zuwendung verpflichten Sie sich unter anderem dazu, Belege aufzubewahren sowie an etwaigen Vor-Ort-Kontrollen oder an einer Evaluierung des Förderprogramms teilnehmen. Zu beachten sind außerdem Mitteilungspflichten etwa bei Nichterreichen des Zuwendungszwecks oder im Falle eines Umzugs.